Informations- und Preisblatt

SonnenStrom Voll Aktiv 1.0

Das dynamische Tarifmodell für Betreiber von Photovoltaikanlagen

Ausgabe: 30.09.2026

Gültig österreichweit ab 30.09.2026
Keine Mindestvertragslaufzeit.

Übersicht Energiepreise

	exkl. USt.**
Abnahmepreis* in ct/kWh	**Viertelstündlicher Preis EPEX Spot AT (Börsenpreis)** **abzüglich prozentueller Abschlag iHv 4,50 %*:** \|Viertelstündlicher Preis EPEX Spot AT\| x 0,045 abzüglich absoluter Abschlag iHv 0,9500 ct/kWh

		exkl. 20 % USt.	inkl. 20 % USt.
Grundpreis*** in EUR/Jahr	Für die ersten 6 Monate ab Vertragsabschluss	0,00	0,00
	Ab dem 7. Monat nach Vertragsabschluss	36,00	43,20

* Für den prozentuellen Abschlag, der auf 4 Nachkommastellen gerundet wird, errechnet aus dem Absolutbetrag des Börsenpreises, ergibt sich auch bei einem negativen Börsenpreis ein positiver Betrag.

** Zur Verrechnung der USt. siehe Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Ökostromanlagen des Anlagenbetreibers durch Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz „NATURKRAFT“ genannt), gültig ab 30.09.2026 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).

*** Mit dem Grundpreis werden dem Anlagenbetreiber die Basisdienstleistungen der Abwicklung (Vertragskontoführung, Administration der Herkunftsnachweise und des Produktionsmengenportfolios) und der Rechnungslegung verrechnet.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Anlagenbetreibers anfallenden Kosten hat der Anlagenbetreiber selbst zu tragen.

Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen

Das Tarifmodell gilt:

- Für die Abnahme aus der im Abnahmevertrag genau bezeichneten Photovoltaikanlage mit einer Größe von maximal 50 kWp eines Anlagenbetreibers in das jeweilige Verteilernetz eingespeisten elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunftsnachweise durch NATURKRAFT.
- Wenn die Strombezugsmenge des Anlagenbetreibers aus dem öffentlichen Netz am gleichen Stromzähler maximal 100.000 kWh/Jahr beträgt.
- Wenn im Falle einer Überschusseinspeisung aus einer Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz es sich bei der Bezugsanlage um eine haushaltstypische Anlage (z.B. um das beim Clearing zur Anwendung gelangende standardisierte Lastprofil H0 gemäß den „Sonstige Marktregeln Strom“), eine gewerbetypische Anlage (z.B. um das beim Clearing zur Anwendung gelangende

standardisierte Lastprofil G0 gemäß den „Sonstige Marktregeln Strom“) oder eine landwirtschaftstypische Anlage (z.B. um das beim Clearing zur Anwendung gelangende standardisierte Lastprofil L0 gemäß den „Sonstige Marktregeln Strom“) handelt.

Die oben angeführten Energiepreise gelten pro Einspeisezählpunkt.

Preisermittlung Abnahmepreise

Der **Abnahmepreis je Viertelstunde** in ct/kWh ergibt sich durch den EPEX-Day-Ahead-Spotmarkt-Einzelviertelstundenpreis für das Marktgebiet Österreich (kurz „Börsenpreis") in €/MWh dividiert durch 10 abzüglich des o.a. prozentuellen und absoluten Abschlages. Der Börsenpreis wird von der EPEX (European Power Exchange) täglich frühestens ab 14 Uhr für den Folgetag in Euro/MWh unter https://www.epexspot.com/en/market-data veröffentlicht.

Die **Ermittlung des monatlichen Verrechnungspreises** in ct/kWh erfolgt in der Form, dass zunächst die sich ergebenden viertelstündlichen Abnahmemengen innerhalb des Abrechnungsmonates mit den dazugehörigen viertelstündlichen Abnahmepreisen multipliziert und kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet werden. Die Summe aus dieser Berechnung wird sodann durch die gesamte (auf 3 Nachkommastellen angegebene) Abnahmemenge innerhalb des Abrechnungsmonates dividiert und auf 4 Nachkommastellen gerundet.

Der Börsenpreis kann täglich frühestens ab 14 Uhr für den Folgetag unter www.naturkraft.at eingesehen werden; dort finden Sie auch ein Berechnungsbeispiel für die Ermittlung des monatlichen Verrechnungspreises.

Abrechnung

Die monatliche Abrechnung wird elektronisch an die von Ihnen bekannt gegebene E-Mail-Adresse als PDF übermittelt.

Grundpreis Anpassung

Der Grundpreis exkl. 20 % USt. in EUR/Jahr wird zum 01.07. jedes Jahres unter Berücksichtigung folgender Preisanpassungsformel angepasst und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet:

$$\text{GP } neu = 2{,}2727 \text{ x } \frac{\text{VPI neu}}{100}$$

GP neu Grundpreis gültig ab dem nächstfolgenden 01.07.

VPI neu Der für April vor der nächsten Preisanpassung veröffentlichte VPI-Wert

Der gerundete Wert, multipliziert mit dem Faktor 12, ergibt den neuen jährlichen Grundpreis. Als VPI gilt der österreichische Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria, veröffentlicht unter https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi#accordion-heading-1-1.

Ein Beispiel für die Grundpreisanpassung finden Sie unter www.naturkraft.at.

Voraussetzungen

Für dieses Tarifmodell ist die Messung der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz mittels eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) oder mittels eines Lastprofilzählers sowie die tägliche Datenübertragung der Messdaten vom Netzbetreiber an NATURKRAFT als Viertelstundenwerte für den Vortag erforderlich.

Regelung für Anlagen ohne Stromliefervertrag bei NATURKRAFT (Vermarktungsaufwand)

Liegt bei der gleichen Messeinrichtung kein aufrechter Stromliefervertrag mit NATURKRAFT vor, wird für den zusätzlichen Aufwand zur Vermarktung der abgenommenen Energie der Grundpreis von 36,00 EUR/Jahr exkl. 20 % USt. auf 72,00 EUR/Jahr exkl. 20 % USt. erhöht.

Allgemeine Einspeisebedingungen

Die Einspeisung erfolgt auf Grundlage der Allgemeine Einspeisebedingungen. Die Allgemeinen Einspeisebedingungen sind im Internet unter www.naturkraft.at/services/downloads abrufbar und werden Ihnen auf Wunsch zugesandt.

Vertragsdauer

Für Verträge mit Verbrauchern und Kleinunternehmen gilt: Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens Verbraucher und Kleinunternehmen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen seitens NATURKRAFT schriftlich gekündigt werden.

Für Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) gelten die Kündigungsfristen gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Einspeisebedingungen.

Konfiguration Smart Meter

Sollte NATURKRAFT während aufrechter Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangen, dass der Zähler die notwendige Anforderung (intelligenter Stromzähler mit Konfiguration IME) nicht erfüllt, wird der Vertrag automatisch auf die Preisanpassung des Tarifmodells SonnenStrom Referenzmarktwert 2.0 (monatliche Preisanpassung auf Basis des gemäß § 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz von der Energie-Control Austria veröffentlichten Referenzmarktwertes für Photovoltaikanlagen) umgestellt. Weitere Informationen zur monatlichen Preisermittlung finden Sie auf Seite 4 sowie unter www.naturkraft.at. Die Abrechnung gemäß dem Tarifmodell SonnenStrom Referenzmarktwert 2.0 bleibt auch dann bestehen, wenn die Bereitstellung der Viertelstundenwerte zu einem späteren Zeitpunkt wiederhergestellt wird.

Detaillierte Information aus erster Hand

Für Fragen zu unseren Produkten und Dienstleistungen steht Ihnen das NATURKRAFT-Serviceteam gerne zur Verfügung:

Tel. 0800 400 448
Fax +43 1 904 17-133 49
E-Mail: service@naturkraft.at

Preisermittlung nach Umstellung bei Nichtvorliegen von Viertelstundenwerten (SonnenStrom Referenzmarktwert 2.0)

Abnahmepreis auf Basis des Referenzmarktwertes (RMW)

Voraussetzung für die Vergütung auf Basis dieses Tarifmodells ist die Messung der Einspeisung aus der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz mittels intelligentem Messgerät (Smart Meter) oder mittels Lastgangzähler sowie die Erteilung und Aufrechterhaltung der Zustimmung durch den Anlagenbetreiber, dass die Datenübertragung der Messdaten vom Netzbetreiber an NATURKRAFT entweder als Tageswerte, wenn die Messung mittels intelligentem Messgerät (Smart Meter) in der Standardkonfiguration (IMS) erfolgt, oder als Viertelstundenwerte, wenn die Messung mittels intelligentem Messgerät (Smart Meter) in der erweiterten Konfiguration (IME) oder mittels Lastgangzähler erfolgt, durchgeführt wird.

Der Anlagenbetreiber erhält von NATURKRAFT für die gesamte monatliche Einspeisungsmenge in das öffentliche Netz folgenden monatlichen Abnahmepreis (kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen).

Wenn RMW positiv ist:
Pm (Monatlicher Abnahmepreis) = RMW – A
A (Abschlag) = RMW x P, mindestens jedoch MA
P (Prozentueller Abschlag) = 35 %
MA (Mindestabschlag) = 2,90 ct/kWh (exkl. USt.)

Wenn RMW negativ ist:
Pm (Monatlicher Abnahmepreis) = RMW - (A x -1)
A (Abschlag) = RMW x P, mindestens jedoch MA
P (Prozentueller Abschlag) = 35 %
MA (Mindestabschlag) = -2,90 ct/kWh (exkl. USt.)

RMW: Der gemäß § 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz von der Energie-Control Austria für das jeweilige Monat im Nachhinein berechnete Referenzmarktwert für Photovoltaikanlagen. Dieser wird monatlich unter https://www.e-control.at/referenzmarktwert veröffentlicht.

Von NATURKRAFT wird für die Abnahme der Einspeisung in das öffentliche Netz ein Grundpreis in der Höhe von 72,00 EUR/Jahr (exkl. 20 % USt.) bzw. 86,40 EUR/Jahr (inkl. 20 % USt.) an den Anlagenbetreiber verrechnet.

Sonstiges

Sämtliche vorangeführte Energiepreise gelten für die Abnahme der in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie sowie der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise durch NATURKRAFT. Alle im Zusammenhang mit der Netznutzung des Anlagenbetreibers anfallenden Kosten hat der Anlagenbetreiber selbst zu tragen.

Sofern NATURKRAFT für die Abrechnung dieses Produktes keine Tages- oder Viertelstundenwerte vom Netzbetreiber übermittelt werden, wird für die gesamte Einspeisungsmenge in das öffentliche Netz in diesem Zeitraum für die Ermittlung des monatlichen Abnahmepreises der oben angeführte prozentuelle Abschlag um 10 Prozentpunkte erhöht.

Für Verträge mit Verbrauchern gilt: Sollte die vereinbarte Preisreferenz (Referenzmarktwert für Photovoltaikanlagen gemäß § 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, werden zwischen NATURKRAFT und dem Anlagenbetreiber neue Indizes festgelegt.

Für Verträge mit Unternehmern gilt: Sollte die vereinbarte Preisreferenz (Referenzmarktwert für Photovoltaikanlagen gemäß § 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, gilt eine energiewirtschaftlich geeignete und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Preisreferenz als vereinbart.